

Bewilligung für das Befahren von Forst- und Feldwegen zur Waldschenke Altberg

Bewilligungsinhaber:

Adresse:

Art des Fahrzeuges:

Polizei-Kennzeichen:

Grund der Fahrt:

Datum:

Bedingungen

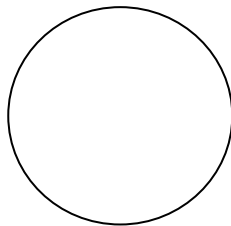
1. Die Bewilligung berechtigt den Inhaber zu einer Hin- und Rückfahrt auf den bezeichneten Wegen.
2. Das mehrmalige Befahren der Wege ist unzulässig. Insbesondere ist ein Taxibetrieb zur Waldschenke Altberg nicht gestattet.
3. Auf die übrigen Benützer der Wege ist Rücksicht zu nehmen.
4. Diese Bewilligung ist im Fahrzeug mitzuführen und Funktionären der Gemeinde Dänikon oder Polizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.
5. Der Bewilligungsinhaber haftet für die Einhaltung der Bedingungen dieser Bewilligung.

Gemeindeverwaltung Dänikon

Dänikon, den

.....

Unterschrift des Verwaltungspersonals



Richtlinien für Ausnahmegewilligungen für das Befahren von Forst- und Feldwegen siehe Rückseite!

Verwaltungsgebühr für die Ausstellung dieser Bewilligung: CHF

Diese Bewilligung ist nur mit Stempel und Unterschrift der Gemeindeverwaltung Dänikon gültig!

Richtlinien für Ausnahmegewilligungen für das Befahren von Forst- und Feldwegen zur Waldschenke Altberg vom 13. Juli 2009

Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Dänikon vom 18. Juni 2008 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

1. Für das Befahren von mit Fahrverbot belegten Forst- und Feldwegen in der Gemeinde Dänikon mit Personen- und Lieferwagen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.
2. Die Bewilligung ist vor der Benützung der Wege bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Das Gesuch hat Name und Adresse des Lenkers, die Art des Fahrzeuges, die Kontrollschild-Nummer, den Grund sowie das Datum der vorgesehenen Fahrt zu enthalten.
3. Sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4 erfüllt sind, erteilt die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Bewilligung. Diese ist im Fahrzeug mitzuführen. Die Bedingungen der Bewilligung sind strikte einzuhalten. Insbesondere ist ein Taxibetrieb zur Waldschenke Altberg unzulässig.
4. Bewilligungen dürfen von der Gemeindeverwaltung Dänikon nur erteilt werden:
 - für den Transport von gehbehinderten oder gebrechlichen Personen
 - für den Transport von schweren oder sperrigen GüternÜber die Erteilung weiterer Bewilligungen entscheidet der Polizeivorstand auf schriftliches Gesuch hin.
5. Die Ausnahme-Fahrbewilligung wird gegen Vorauszahlung einer Verwaltungsgebühr von CHF 20.- durch die Gemeindeverwaltung Dänikon ausgestellt. Von der Entrichtung dieser Gebühren werden gehbehinderte oder gebrechliche Personen sowie gemeinnützige Institutionen und ortsansässige Vereine befreit.
6. Die Bewilligungsinhaber sind verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen.
7. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Fahrten der Eigentümer der Waldschenke Altberg (ohne Gästetransport), deren Bevollmächtigte (Personal), der Waldeigentümer und der Funktionäre der Politischen Gemeinde Dänikon in Erfüllung ihrer Aufgaben.

Gemeinderat Dänikon

Dänikon, 13. Juli 2009

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer